



Handlungsempfehlungen für Reitvereine und Reitanlagen in Mecklenburg-Vorpommern unter den Maßgaben zur Eindämmung der Corona-Infektionen

Leitfaden für alle pferdehaltenden Betriebe mit Publikumsverkehr

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Neben der Versorgung der Pferde, zu der unter anderem das Füttern und die Pflege gehören, ist die täglich mehrstündige Bewegung ein entscheidendes Grundbedürfnis des Pferdes. Neben der freien Bewegung auf der Weide oder dem Auslauf kommt gerade im Winterhalbjahr auf Grund der Witterung der kontrollierten Bewegung, beispielsweise unter dem Pferdesportler, vor der Kutsche oder an der Longe, ein hoher Stellenwert zu. Mangelnde Bewegung des Pferdes zieht negative gesundheitliche Folgen für das Pferd nach sich, daher ist das Fortführen des Bewegens nicht zuletzt ein erforderlicher aktiver Beitrag zum Schutz des Pferdes.

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage des Bundes weist der Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. auf folgende, den Pferdesport charakterisierende Punkte hin:

- Der Pferdesport ist ein Individualsport, bei dem der Mindestabstand von 1,5 bis 2 m stets eingehalten werden kann.
- Der Umgang mit dem Pferd und das Trainieren erfolgen an/ in Stallungen bzw. an der Freiluft und in Hallen, deren Klima dem Außenklima gleicht.

Anforderungen des Infektionsschutzes

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS CoV2 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf der Internetseite www.infektionsschutz.de bereit. Diese Handlungsempfehlungen übertragen die dort empfohlenen Maßnahmen in das Umfeld der Pferdesportanlagen und den Alltag der notwendigen Pferdeversorgung.

Wichtige Aspekte sind:

- Information aller Beteiligten via Aushänge, Internet, Messenger, E-Mail-Verteiler und andere digitale Formate sowie Einzelgespräche. Gruppenzusammenkünfte sind aus Infektionsschutzgründen nicht geeignet
- Aufstellen und Einhaltung verbindlicher Regeln
- Mit der Ausnahme des sportlichen Trainings wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Sattelkammern und Sanitäranlagen sind nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 bis 2 m zu betreten
- Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige
- Abstandhalten und Verzicht auf Berührung/ Händeschütteln
- Händehygiene (Verein oder Betrieb müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Händehygiene erfüllt werden können. Waschbecken, Seife und (Papier-) Handtücher müssen stets zur Verfügung stehen.)
- Husten- und Niesregeln
- Das Betretungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Versorgung und Bewegung der Pferde. Gesellige und soziale Kontakte sind darüber hinaus nicht möglich. Entsprechende gastronomische Räumlichkeiten (z.B. Reiterstübchen) sind zu schließen. Sämtliches soziales Beisammensein ist zu unterbinden.)

- Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege
- Absprache von gesonderten Zeiten für Personen aus Risikogruppen

Anforderungen des Tierschutzes

Das Deutsche Tierschutzgesetz definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (kontrollierte und freie Bewegung).
- Notwendige tierärztliche/therapeutische Versorgung
- Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied

Sportbetrieb mit dem Pferd – Training für Kinder und Jugendliche und fachkundige Aufsicht für Erwachsene

Es gibt im Pferdesport mit luftigen und hohen Reithallen sowie Reitplätzen große Bewegungsflächen. Vielfach vorzufindende Standardmaße betragen 800m² bzw. 1200m². Das Klima in den Reithallen entspricht dem Außenklima, eine stete Belüftung erfolgt über eine Trauf-First-Lüftung oder seitliche Flächen, die vollständig oder zu einem großen Teil dauerhaft nach außen geöffnet sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pferdesportbezogene Konkretisierung der Beschlussinhalte vom 28.10.2020 erforderlich. Wird beispielsweise eine Fläche von 800 m² von acht Pferd-Reiter-Paaren genutzt, stehen jedem Reiter 100 m² zur Verfügung. Auf Grund der im Beispiel dargestellten Platzverhältnisse ist es möglich, dass mehrere Reiter mit ihren Pferden auf einer Bewegungsfläche sind. Der gesetzlich/ behördlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2,00 m zwischen den Pferdesportlern ist zu jeder Zeit gegeben. In besonderen Fällen muss individuell je nach Größe der Reitfläche die Anzahl der Pferdesportler festgelegt werden (unsere Empfehlung: 100m²/ Reiter/ Großpferd). Bei Bedarf kann eine Bewegungsfläche auch in mehrere Flächen unterteilt werden.

Die Pferdebewegung, wie beispielsweise in der Halle/ auf dem Platz/ im Außengelände, bedarf einer fachkundigen Aufsicht, die die Sicherheit gewährt. Diese Aufgabe übernimmt im besten Fall ein/e Trainer/in oder ein/e Reitlehrer/in. Nach den Beschlüssen der Landesregierung MV ist bei Kindern und Jugendlichen eine aktive Unterrichtserteilung erlaubt. Bei Erwachsenen (Ü25) wird auch Unterricht ermöglicht, der weniger Training als vielmehr eine Beaufsichtigung und Sicherheitsbegleitung bei der Bewegung von Pferden ist.

Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde dürfen zur Wahrung der Sicherheit weitere Personen aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Hinsichtlich des bewegten Turnens auf dem Pferderücken (Voltigieren) wird empfohlen allein, zu zweit oder innerhalb des Hausstandes zu turnen. Alle anderen Anwesenden dürfen am Boden unter Wahrung der Abstandsregelungen anwesend sein. Der Hilfsperson, die dem Voltigierer auf das Pferd hilft, wird empfohlen zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Berühren des Turnerrückens an der Kleidung zu tragen, wodurch ein mögliches geringes Infektionsrisiko minimiert wird.

Maßgaben für die Umsetzung

1. Organisatorische Aspekte

Benennung einer verantwortlichen Person

Für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Regeln bedarf es einer verantwortlichen Leitung. In Pensionsbetrieben und Reitschulen ist das in der Regel der Betriebsleiter. Bei

Vereinen liegt die Verantwortung in den Händen des Vorstandes. Bei Bedarf kann die Aufgabe an geeignete Personen delegiert werden.

Anwesenheit

Die Versorgung des Pferdes und das Bewegen mit dem Pferd sind ordnungsgemäß zu erledigen, nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten bzw. nach Abschluss des Bewegens ist die Anlage umgehend zu verlassen. Es wird empfohlen, durch entsprechende Organisation und Einteilung dafür zu sorgen, dass es zu einer gleichmäßigen Nutzung der Reitanlage kommt. Zudem verfügt eine Reitanlage immer über verschiedene Bereiche, aufzuführen sind unter anderem: Stallgassen, Putzplätze, Sattelkammern, Außengelände, Reitplatz, Reithalle, Weiden, Außenplätze und Ausreitgelände. Durch die gegebene räumliche Unterteilung werden in Verbindung mit einer entsprechenden Organisation Menschenansammlungen vermieden.

Beruflich bedingte Aufenthalte

Einige Personen befinden sich beruflich bedingt auf der Reitanlage. Ihre Tätigkeit ist dem beruflichen Umfeld zuzuordnen und ist in Abgrenzung zur Freizeitgestaltung zu sehen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Stall- und Futtermeister, Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister, Trainer, Reitlehrer, Hufschmiede, Tierärzte oder Betriebsinhaber. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2,00 m zu jeder Zeit einzuhalten. Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung).

Vertretungsregelungen

Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

2. Verhaltensregeln für die betreuenden Personen der Pferde

Einhalten aller Maßgaben zum Infektionsschutz

Jede Person verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller aufgestellten Regeln. Nur unter dieser Maßgabe kann die zuverlässige Versorgung der Pferde sichergestellt werden. Der Vorsorgegedanke gilt ausdrücklich auch dem Infektionsschutz der Betriebsmitarbeiter.

Reduzierung der Anwesenheitszeit und Eigenverantwortung

Jede Person verpflichtet sich dazu, die eigene Anwesenheitszeit auf die angemessene Versorgung des Pferdes und das Bewegen zu reduzieren. Maßgeblich ist der Schutz der Menschen vor einer Coronainfektion. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Pferdeversorgung hängt maßgeblich von der Eigenverantwortung aller Beteiligten ab.